

Stand: 14.06.2024\*

## **Grundsätze für die Arbeitsweise der IDW Fachgremien**

1.	Aufgaben der IDW Fachausschüsse .....	2
2.	Verlautbarungen.....	2
	2.1. Arten von IDW Verlautbarungen.....	2
	2.2. Prozess der Erstellung einer IDW Verlautbarung („Due Process“).....	3
3.	Zusammensetzung.....	5
	3.1. Mitgliedschaft .....	5
	3.2. Gäste .....	6
4.	Arbeitsweise.....	7
	4.1. Wahl der Vorsitzter und Stellvertreter .....	7
	4.1.1. Wahl der Vorsitzter und Stellvertreter des HFA und des FAB .....	7
	4.1.2. Wahl der Vorsitzter und Stellvertreter der anderen Fachausschüsse.....	8
	4.2. Ort der Sitzungen .....	8
	4.3. Aufgabe des zuständigen Fachleiters.....	8
	4.4. Beschlussfassung .....	8
	4.5. Konsultationen .....	9
	4.5.1. Konsultation zwischen HFA und FAB.....	9
	4.5.2. Konsultation zwischen HFA bzw. FAB und anderen Fachausschüssen.....	10
	4.6. Einrichtung und Aufgaben von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen .....	10
	4.7. Berichterstattung .....	11
5.	Rechte und Pflichten der Sitzungsteilnehmer .....	12
	5.1. Vertraulichkeit der Sitzungen.....	12
	5.2. Abweichungen von Verlautbarungen.....	12
	5.3. Hinweise auf die Mitgliedschaft .....	13
	5.4. Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten .....	13
	5.5. Kartellrechtliche Compliance .....	13
	5.6. Beachtung der Grundsätze für die Arbeitsweise der IDW Fachgremien .	13

---

\* Redaktionelle Änderung am 04.02.2020 in Tz. 15: Der Begriff „IDW Arbeitstagung“ wurde durch den Begriff „IDW Jahreskongress“ ersetzt. Die Einfügung der Tz. 36a–36d und Anpassung der Tz. 46 zur Aufnahme einer Regelung im Falle der Befangenheit von Mitgliedern der IDW Fachausschüsse wurde am 26.01.2021 vom IDW Vorstand verabschiedet. Die Konkretisierung der Berufungsdauer von Hochschullehrern in HFA bzw. FAB sowie in den Steuerfachausschuss in Tz. 16 wurde vom IDW Vorstand am 25.04.2022 verabschiedet. Die Konkretisierung der Berufungsvoraussetzungen in Tz. 15, die Klarstellung, dass der IDW Vorstand Kandidaten unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Berufungsvoraussetzungen berufen kann, wenngleich die Kandidaten bis zur Erfüllung der Voraussetzungen nur maximal sechs Monate als Gast an den Sitzungen teilnehmen dürfen (Tz. 15 i.V.m. Tz. 26) sowie die Regelung einer „Cooling-off-Periode“ für die Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse und Arbeitskreise für den Fall, dass dieses Mitglied die Prüfungsgesellschaft wechselt (Tz. 17), wurde vom IDW Vorstand am 14.06.2024 beschlossen.

## 1. Aufgaben der IDW Fachausschüsse

- 1 Die IDW Fachausschüsse verfolgen die nationalen und internationalen Entwicklungen im jeweiligen Aufgabenbereich. Sie haben die Aufgabe, die einheitliche Behandlung von branchen- oder fachspezifischen Fragen und das gemeinsame Vorgehen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in den Bereichen Assurance (einschließlich Abschlussprüfung), Reporting und Advisory (insb. zu Fragen der Unternehmensbewertung, Sanierung und Insolvenz sowie anderer betriebswirtschaftlicher Aspekte) im jeweiligen Aufgabenbereich zu fördern und so Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung festzustellen.

Die Arbeit der Fachausschüsse betrifft u.a. Fragestellungen, die in der Praxis bislang unterschiedlich beantwortet werden und neu auftretende Problembereiche ggf. unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten. Die Fachausschüsse identifizieren mögliche strategische Projekte des IDW und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Festlegung von fachlichen Positionen und bei Eingaben zum allgemeinen Standardsetting und zu gesetzlichen Vorhaben.

- 2 Der Hauptfachausschuss (HFA) und der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB), die in der Öffentlichkeit dem heutigen Sprachgebrauch folgend auch als Fachausschuss Assurance und Fachausschuss Reporting auftreten, stellen eine konsistente und einheitliche Facharbeit sicher (Qualitätssicherung). Hierzu ist dem HFA bzw. dem FAB satzungsgemäß die Erstattung von bindenden fachlichen Verlautbarungen (vor allem International Standards on Auditing (ISA)-DE, *IDW Prüfungsstandards*, *IDW Qualitätssicherungsstandards*, *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Standards*) vorbehalten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des IDW). Der HFA bzw. der FAB verabschieden allgemeine, d.h. vor allem branchenübergreifend geltende Verlautbarungen in ihren Aufgabenbereichen. Darüber hinaus setzt die Veröffentlichung von Verlautbarungen anderer Fachausschüsse grundsätzlich eine billigende Kenntnisnahme des HFA bzw. des FAB je nach Zuständigkeitsbereich voraus (vgl. Abschn. 2.2).
- 3 Der HFA ist zuständig für die Abschlussprüfung, sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis sowie mit diesen Aufgabengebieten zusammenhängende Fragen der Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen. Der FAB ist zuständig für den Bereich der externen und internen Unternehmensberichterstattung. Verlautbarungen zu betriebswirtschaftlichen Fragen von anderen Fachausschüssen sind je nach zugrunde liegendem Sachverhalt dem HFA bzw. dem FAB zur billigenden Kenntnisnahme vorzulegen.

## 2. Verlautbarungen<sup>1</sup>

### 2.1. Arten von IDW Verlautbarungen

- 4 Es werden die folgenden Arten von IDW Verlautbarungen unterschieden:

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *IDW PS 201*.

- ISA-DE basieren auf den vom IDW erarbeiteten deutschen Übersetzungen der ISA Originalfassung. Modifikationen der ISA, die aufgrund des deutschen oder europäischen Rechts erforderlich sind, werden durch ergänzende Textziffern in den übersetzten Text der ISA integriert. Gemeinsam mit den für die Abschlussprüfung relevanten *IDW Prüfungsstandards* und *IDW Qualitätssicherungsstandards* bilden die ISA-DE die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA).
- *IDW Prüfungsstandards* werden, soweit gesetzlich zulässig und sachgerecht, unter Berücksichtigung von internationalen Prüfungsgrundsätzen erarbeitet.
- *IDW Qualitätssicherungsstandards* beschreiben unter Berücksichtigung gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorgaben sowie der internationalen Grundsätze Anforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems.
- *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* werden entweder auf der Grundlage deutscher oder europäischer gesetzlicher Regelungen, der IFRS oder sonstiger Standards erarbeitet.
- *IDW Standards* betreffen betriebswirtschaftliche oder rechtliche Fragen außerhalb des Gebiets der Assurance oder der Unternehmensberichterstattung.
- Entwürfe von ISA-DE, *IDW Prüfungsstandards*, *IDW Qualitätssicherungsstandards*, *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Standards* stellen die Auffassung der zuständigen Fachausschüsse über die fachliche Fortentwicklung in der Assurance, Unternehmensberichterstattung bzw. in der Betriebswirtschaft oder auf anderen Gebieten dar. Sie beinhalten eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung.
- Durch *IDW Prüfungshinweise* und *IDW Rechnungslegungshinweise* wird die Auffassung der Fachgremien des IDW zu einzelnen Fragen der Prüfung bzw. Unternehmensberichterstattung – ggf. ergänzend zu *IDW Prüfungsstandards* bzw. *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* – erläutert. Die Beachtung von *IDW Prüfungshinweisen* und *IDW Rechnungslegungshinweisen* wird in *IDW PS 201* empfohlen.
- Sonstige Verlautbarungen (z.B. *IDW Praxishinweise* sowie „*Fragen und Antworten*“) und andere Äußerungen (z.B. Berichterstattungen über Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitskreisen) geben (vorläufige) Einschätzungen einzelner Gremien bzw. praktische Erfahrungen und Empfehlungen im Umgang mit fachlichen Fragen zur Assurance, Unternehmensberichterstattung bzw. Betriebswirtschaft oder zu anderen Gebieten wieder.

## 2.2. Prozess der Erstellung einer IDW Verlautbarung („Due Process“)

- 5 ISA-DE, *IDW Prüfungsstandards*, *IDW Qualitätssicherungsstandards*, *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Standards* werden in einem festgelegten Verfahren erarbeitet, in dem auf der Grundlage veröffentlichter Entwürfe dieser Verlautbarungen den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit Gelegenheit zur Kommentierung gegeben wird.

- 6 Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der fachlichen Arbeit des IDW werden die Kommentierungen der Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit zu veröffentlichten Entwürfen auf der Website des IDW veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird. Nach Ablauf der Kommentierungsphase ist dem Berufsstand und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit der Anhörung (*ISA-DE, IDW Prüfungsstandards, IDW Qualitätssicherungsstandards*) oder eines Fachgesprächs (*IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards*) zu eröffnen.
- 7 Nach Beratung der Anmerkungen und Änderungsvorschläge, die sich aus schriftlichen Kommentierungen und Anhörungen bzw. Fachgesprächen ergeben, werden IDW Verlautbarungen nach dem im Folgenden dargestellten Verfahren verabschiedet:
- *ISA-DE, IDW Prüfungsstandards* und *IDW Qualitätssicherungsstandards* werden grundsätzlich durch den HFA verabschiedet. Sofern ein anderer Fachausschuss des IDW einen *IDW Prüfungsstandard* verabschiedet hat, wird dieser dem HFA zur billigenden Kenntnisnahme vorgelegt.
  - *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* werden grundsätzlich vom FAB verabschiedet. Sofern ein anderer Fachausschuss des IDW eine *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* verabschiedet hat, wird diese dem FAB zur billigenden Kenntnisnahme vorgelegt.
  - *IDW Standards* werden grundsätzlich je nach zugrunde liegendem Sachverhalt vom HFA und/oder vom FAB verabschiedet. Sofern ein anderer Fachausschuss des IDW einen *IDW Standard* verabschiedet hat, wird dieser je nach zugrunde liegendem Sachverhalt dem HFA und/oder dem FAB zur billigenden Kenntnisnahme vorgelegt.
- 8 Die Entwürfe der in Tz. 7 genannten Verlautbarungen werden vom HFA bzw. vom FAB verabschiedet. Sofern ein anderer Fachausschuss des IDW den Entwurf einer IDW Verlautbarung verabschiedet hat, wird diese je nach Zuständigkeit dem HFA und/oder dem FAB zur billigenden Kenntnisnahme vorgelegt.
- 9 *ISA-DE, IDW Prüfungsstandards, IDW Qualitätssicherungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Standards* gelten ab dem in der Stellungnahme bzw. dem Standard geregelten Anwendungszeitpunkt. Bei der Festlegung eines Anwendungszeitpunkts ist ein eventueller Vorbereitungs- bzw. Umsetzungsbedarf der Praxis zu berücksichtigen. Eine frühere Anwendung der Stellungnahme bzw. des Standards ist zulässig, sofern die darin enthaltenen Regelungen vollständig beachtet werden und die Verlautbarung dies explizit vorsieht. Der HFA bzw. der FAB können in begründeten Fällen bereits bei der Verabschiedung bzw. billigenden Kenntnisnahme des Entwurfs einer Verlautbarung eine bestehende Stellungnahme bzw. einen bestehenden Standard ganz oder teilweise außer Kraft setzen und die Verabschiedung bzw. billigende Kenntnisnahme des Entwurfs einer Stellungnahme bzw. eines Standards mit einer Empfehlung zur vorzeitigen Anwendung verbinden. Dies kann insb. bei Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder sonstiger für die Berufsausübung maßgeblicher nationaler und internationaler Grundsätze er-

folgen. Gleiches gilt, wenn die bestehende Stellungnahme bzw. der bestehende Standard offensichtlich nicht mehr als Auffassung des Berufsstands angesehen werden kann. Den Berufsangehörigen wird damit eine vorzeitige Anwendung der geänderten Auffassung ermöglicht.

- 10 *IDW Prüfungshinweise* und *IDW Rechnungslegungshinweise* werden nicht in dem zuvor dargestellten Verfahren verabschiedet. Sie haben nicht den gleichen Grad der Verbindlichkeit wie *ISA-DE*, *IDW Prüfungsstandards*, *IDW Qualitätssicherungsstandards*, *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Standards*. Gleichwohl wird ihre Beachtung empfohlen. Auch *IDW Prüfungshinweise* und *IDW Rechnungslegungshinweise* werden vom fachlich zuständigen HFA oder FAB verabschiedet. Sofern ein anderer Fachausschuss des IDW einen *IDW Prüfungshinweis* oder einen *IDW Rechnungslegungshinweis* verabschiedet hat, wird dieser dem HFA bzw. dem FAB zur Sicherung einer konsistenten fachlichen Berufsauffassung zur billigenden Kenntnisnahme vorgelegt.
- 11 Die in einem *IDW Prüfungshinweis* oder einem *IDW Rechnungslegungshinweis* enthaltenen Empfehlungen gelten ab dem in dem Hinweis geregelten Anwendungszeitpunkt. Bei der Festlegung eines Anwendungszeitpunkts ist ein eventueller Vorbereitungs- bzw. Umsetzungsbedarf der Praxis zu berücksichtigen.
- 12 Sonstige Verlautbarungen (z.B. *IDW Praxishinweise* sowie „*Fragen und Antworten*“) und andere Äußerungen zu fachlichen Themen werden von der fachlich zuständigen Arbeitsgruppe, einem Arbeitskreis bzw. Fachausschuss erarbeitet. Sitzungsberichterstattungen anderer Fachausschüsse des IDW werden grundsätzlich nicht mit dem HFA bzw. dem FAB abgestimmt. Wenn sonstige Verlautbarungen oder andere Äußerungen übergreifend geltende Fragen zum Gegenstand haben, erörtert der zuständige Fachleiter mit dem Vorsitz der HFA bzw. mit dem Vorsitz der FAB, ob eine Abstimmung mit dem HFA und/oder dem FAB erforderlich ist.

### **3. Zusammensetzung**

#### **3.1. Mitgliedschaft**

- 13 Die Mitglieder der IDW Fachausschüsse werden vom Vorstand des IDW berufen (§ 12 Abs. 3 der Satzung des IDW). Die Berufung erfolgt nach Anhörung des Vorsitzers des jeweiligen IDW Fachausschusses und des zuständigen Fachleiters. Die IDW Fachausschüsse sollen jeweils in ihrer Gesamtheit einem gemessen an ihren Aufgaben angemessenen Kompetenzprofil genügen.
- 14 Die Berufung ist befristet. Wiederberufungen sind zulässig. Die erstmalige Wiederberufung kann nach zwei, weitere Wiederberufungen können nach jeweils vier weiteren Jahren erfolgen.
- 15 Die Mitglieder der IDW Fachausschüsse sollen Wirtschaftsprüfer und bereit sein, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen sowie die für die Ausschussarbeit notwendige Vorbereitungszeit aufzubringen. Die aktive Mitarbeit im Ausschuss ist ein Kriterium für die Wiederberufung. Darüber hinaus sind grundsätzlich folgende fachliche Kriterien zu beachten:

- Praktische Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich des jeweiligen Fachgebiets
- Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden zur Erarbeitung von fachlichen Lösungen einzusetzen. Als Nachweis dient regelmäßig eine öffentlich zugängliche einschlägige Publikation.
- Vortragstätigkeit bei IDW Veranstaltungen. Regelmäßig geschieht dies durch Leitung einer Arbeitsgruppe bei dem IDW Jahreskongress oder durch eine Tätigkeit als Referent bei einer anderen Veranstaltung des IDW.

Die Berufung nach Tz. 13 kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern ein zur Berufung vorgeschlagener Kandidat diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand des IDW eine Berufung unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Voraussetzungen vornehmen (zur Teilnahme an Sitzungen siehe Tz. 26).

16 In den HFA bzw. den FAB sollen jeweils berufen werden

- vier Vertreter großer Prüfungsgesellschaften,
- sechs Vertreter mittelgroßer oder kleiner Prüfungspraxen und
- ein Hochschullehrer mit entsprechender Spezialisierung.

Je Netzwerk soll jeweils nur ein Vertreter berufen werden, sofern nicht zur Förderung der Kooperation zwischen den Fachausschüssen Ausnahmen erforderlich sind.

In den HFA bzw. FAB sowie in den Steuerfachausschuss können Hochschullehrer mit entsprechender Spezialisierung abweichend von Tz. 14 nach zwei Jahren für maximal zwei weitere Jahre wiederberufen werden.

17 Scheidet ein Mitglied eines IDW Fachausschusses aus der Prüfungsgesellschaft bzw. WP-Praxis aus, in der er zum Zeitpunkt seiner Berufung tätig war, endet die Mitgliedschaft im Fachausschuss. Sofern das betreffende Mitglied zu einer anderen Prüfungsgesellschaft bzw. WP-Praxis wechselt und als deren Vertreter in den Fachausschuss berufen werden soll, ist eine erneute Mitgliedschaft im Fachausschuss grundsätzlich erst 12 Monate nach dem Ausscheiden aus der Prüfungsgesellschaft bzw. WP-Praxis möglich, für die er zuvor tätig war. Hiervon abweichend ist die erneute Mitgliedschaft auch vor Ablauf von 12 Monaten möglich, sofern die abgebende Prüfungsgesellschaft bzw. WP-Praxis hierzu ihr Einverständnis erklärt.

18 Eine Stellvertretung von Mitgliedern ist nicht zulässig.

19 Die Mitgliedschaft in einem IDW Fachausschuss endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

### **3.2. Gäste**

20 In Abstimmung mit dem zuständigen Fachleiter können Gäste an Sitzungen der IDW Fachausschüsse teilnehmen.

21 Mitglieder des Vorstands des IDW sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen beratend mitzuwirken (§ 12 Abs. 7 der Satzung des IDW).

22 Der Vorsitz der HFA bzw. des FAB kann an den Sitzungen des jeweils anderen Ausschusses teilnehmen. Vorsitz oder Mitglieder von anderen Fachausschüssen

bzw. Arbeitskreisen, über deren Arbeitsergebnisse der HFA bzw. der FAB berät, sollen als Gäste – regelmäßig beschränkt auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt – eingeladen werden, um in die Beratungen einzuführen und die Überlegungen der anderen Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise vorzutragen. Sie haben kein Stimmrecht.

- 23 Der IDW Vorstand kann einen Vertreter der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) als ständigen Gast sowie einen fachlichen Mitarbeiter zu seiner Unterstützung zu den Sitzungen des HFA einladen. Die Mitwirkung der APAS im HFA soll u.a. zur Förderung der Transparenz und Steigerung des öffentlichen Vertrauens in die fachliche Arbeit des Berufsstands beitragen. Die Teilnahme der APAS ist dabei auf Tagesordnungspunkte zur Abschlussprüfung begrenzt, sofern nicht im Einzelfall eine Anwesenheit zu anderen Themen sinnvoll erscheint.
- 24 Der IDW Vorstand kann ein Mitglied des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als ständigen Gast sowie einen fachlichen Mitarbeiter zu seiner Unterstützung zu den Sitzungen des HFA einladen. Die Mitwirkung der WPK im HFA soll u.a. zur Abstimmung der Meinungsbildung von WPK und IDW in solchen Fragen beitragen, die gemeinsame Interessen betreffen (z.B. für internationale Organisationen, in denen WPK und IDW als Mitglieder vertreten sind).
- 25 Die Gäste bzw. deren fachliche Mitarbeiter haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie erhalten alle sie betreffenden Sitzungsunterlagen des HFA, so dass eine inhaltliche Beteiligung der Gäste an den Beratungen sichergestellt ist.
- 26 Sofern ein vorgeschlagener Kandidat vom Vorstand des IDW unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Tz. 15 in einen Fachausschuss berufen wurde, kann er für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten als Gast an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

#### **4. Arbeitsweise**

##### **4.1. Wahl der Vorsitz und Stellvertreter**

###### **4.1.1. Wahl der Vorsitz und Stellvertreter des HFA und des FAB**

- 27 Die Vorsitz des HFA und des FAB werden jeweils vom Verwaltungsrat gewählt. Hierzu beschließt der HFA bzw. der FAB über Wahlvorschläge, die dem Vorstand des IDW zur Kenntnis gegeben werden. Bei den Wahlen ist der Verwaltungsrat an die jeweiligen Vorschläge des HFA und des FAB gebunden, wenn diese jeweils mindestens zwei Wirtschaftsprüfer zur Wahl stellen.
- 28 Der Vorsitz des HFA und der Vorsitz des FAB sind auf vier Jahre begrenzt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 29 Die Mitglieder des HFA bzw. des FAB können aus ihren Reihen jeweils einen stellvertretenden Vorsitz wählen, der die Leitung der Sitzung im Ausnahmefall einer Verhinderung des Vorsitzers übernimmt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzers ist vom IDW Vorstand zu bestätigen.

#### **4.1.2. Wahl der Vorsitzter und Stellvertreter der anderen Fachausschüsse**

30 Die Wahl der Vorsitzter der anderen Fachausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Ausschuss. Die Wahl des Vorsitzers ist vom IDW Vorstand zu bestätigen (§ 12 Abs. 5 der Satzung des IDW).

31 Die Mitglieder der anderen Fachausschüsse können aus ihren Reihen jeweils einen stellvertretenden Vorsitzter wählen. Tz. 29 gilt entsprechend.

#### **4.2. Ort der Sitzungen**

32 Die Beratungen und Beschlussfassungen finden regelmäßig im Rahmen von Präsenzsitzungen in Düsseldorf statt.

33 Beratungen und Beschlussfassungen können auch außerhalb von Präsenzsitzungen unter Benutzung technischer Kommunikationsmittel erfolgen, wenn der jeweilige Vorsitzter dies veranlasst. Das soll nur dann geschehen, wenn sich der Gegenstand zur Beratung und/oder Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung eignet.

#### **4.3. Aufgabe des zuständigen Fachleiters**

34 Der zuständige Fachleiter koordiniert die Facharbeit des IDW. Er oder ein von ihm ermächtigter anderer fachlicher Mitarbeiter des IDW lädt zu den Sitzungen eines Fachausschusses ein und stimmt die Tagesordnung mit dem jeweiligen Vorsitzter ab. Der zuständige Fachleiter oder ein von ihm ermächtigter anderer fachlicher Mitarbeiter bereitet die Sitzungen der IDW Fachausschüsse in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzter vor, nimmt an den Sitzungen teil und arbeitet deren Ergebnisse auf.

#### **4.4. Beschlussfassung**

35 IDW Fachausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt unter Benutzung technischer Kommunikationsmittel zugeschaltet ist. Stimmrechtsbevollmächtigungen können nicht erteilt werden.

36 Im Sinne einer einheitlichen fachlichen Vorgehensweise des Berufsstands (vgl. Tz. 1) werden Beschlüsse grundsätzlich im Konsens gefasst. Sind im Ausnahmefall auch nach ausführlicher Erörterung keine einvernehmlichen Lösungen zu finden, werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und der unter Benutzung technischer Kommunikationsmittel Zugeschalteten gefasst.

37 Beschlüsse können auch im Rahmen schriftlicher Abstimmungen (insb. per E-Mail) unter Einräumung einer den Umständen angemessenen Antwortfrist gefasst werden. Nicht-Äußerung innerhalb der Antwortfrist gilt als Zustimmung. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht, muss eine Erörterung im Rahmen einer Sitzung stattfinden oder die schriftliche Abstimmung nach Zusendung weiterer Informationen wiederholt werden.



- 37a Ein Mitglied des jeweiligen IDW Fachausschusses ist von der Beschlussfassung über einen Sachverhalt ausgeschlossen, wenn es diesbezüglich befangen ist. Eine Befangenheit wird unwiderleglich vermutet, wenn gegen das Mitglied im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- 37b Wenn ein Vorsitzender eines IDW Fachausschusses nach Tz. 37a als befangen gilt, ist er zur Beratung dieses Sachverhalts von der Leitung des jeweiligen Fachausschusses ausgeschlossen. Der Beratung eines solchen Sachverhalts ist eine angemessene Zeit einzuräumen. Die Leitung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende (Tz. 29 bzw. 31). Ist ein solcher nicht bestimmt, ist die Leitung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem Fachleiter zu übernehmen.
- 37c Wer annehmen muss, nach Tz. 37a von der Beschlussfassung bzw. nach Tz. 37b von der Leitung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und den Sitzungsraum für die Dauer der Beschlussfassung zu verlassen. Im Übrigen ist die Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses unbenommen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss nach Tz. 37a und 37b streitig bleibt, ist der geschäftsführende Vorstand, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Vorstand, zuständig.
- 36d Die dennoch erfolgende Mitwirkung eines wegen Befangenheit nach Tz. 37a betroffenen Mitglieds kann nach Beendigung der Beschlussfassung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis in dieser Sache entscheidend war.

## **4.5. Konsultationen**

### **4.5.1. Konsultation zwischen HFA und FAB**

- 38 Der HFA und der FAB sollen zur Wahrung einer einheitlichen fachlichen Auffassung des Berufsstands vor Verabschiedung bindender Verlautbarungen einander konsultieren (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des IDW).
- 39 Bindende Verlautbarungen i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 9 der Satzung des IDW sind *ISA-DE*, *IDW Prüfungsstandards*, *IDW Qualitätssicherungsstandards*, *IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung* und *IDW Standards* (vgl. hierzu Abschn. 2.2).
- 40 Im Einzelnen bedeutet dies:
- Der HFA und der FAB informieren einander über wesentliche Aspekte des jeweiligen Arbeitsplans und wesentliche Tagesordnungspunkte anstehender Sitzungen.
  - Der HFA und der FAB nehmen gegenseitig die Berichte über wesentliche Erörterungen und Arbeitsergebnisse des jeweils anderen Ausschusses entgegen.
  - Der HFA und der FAB beraten bei Bedarf gemeinsam strategische Grundsatzfragen.

#### **4.5.2. Konsultation zwischen HFA bzw. FAB und anderen Fachausschüssen**

41 Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des IDW sollen die anderen Fachausschüsse des IDW entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des IDW (vgl. hierzu Abschn. 4.5.1) den HFA bzw. den FAB konsultieren.

42 Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die anderen Fachausschüsse informieren den HFA und/oder den FAB zeitgerecht über aufgenommene Projekte und deren Entwicklung, z.B. durch Vorstellung eines Konzeptpapiers, soweit deren Ergebnisse der im Folgenden dargestellten billigenden Kenntnisnahme durch den HFA bzw. den FAB unterliegen.
- Die von anderen Fachausschüssen verabschiedeten Verlautbarungen sowie Verlautbarungsentwürfe sind den Mitgliedern des HFA bzw. des FAB grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vorzulegen. Werden im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen keine begründeten Einwendungen vorgetragen, gilt die Verlautbarung als billigend zur Kenntnis genommen. Im Falle begründeter Einwendungen sind diese allen Mitgliedern des HFA bzw. des FAB zuzuleiten. Der Vorsitzende des HFA bzw. des FAB, der Vorsitzende des Fachausschusses, der die Verlautbarung verabschiedet hat, der Einwendende und der Fachleiter Rechnungslegung und Prüfung versuchen zunächst eine Klärung herbeizuführen. Kann keine Klärung herbeigeführt werden, muss eine Erörterung im Rahmen einer Sitzung des HFA bzw. des FAB stattfinden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der HFA bzw. der FAB bei der Vorstellung des Projektes oder seiner Entwicklung (vgl. erster Spiegelstrich) wünschen, dass eine Erörterung der von den anderen Fachausschüssen verabschiedeten Verlautbarungen bzw. Verlautbarungsentwürfe im Rahmen einer Sitzung des HFA bzw. des FAB erfolgt.
- Sofern Verlautbarungen bzw. Verlautbarungsentwürfe anderer Fachausschüsse im Rahmen einer Sitzung des HFA bzw. des FAB erörtert werden sollen, sind Vorsitzende oder Mitglieder von Fachausschüssen, über deren Arbeitsergebnisse der HFA bzw. der FAB beraten, als Gäste – regelmäßig beschränkt auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt – einzuladen, um in die Beratungen einzuführen und die Überlegungen des anderen Fachausschusses vorzutragen. Auf der Grundlage dieser Berichterstattung erörtert der HFA bzw. der FAB die von einem anderen Fachausschuss verabschiedeten IDW Verlautbarungen (einschließlich der Verlautbarungsentwürfe) und nimmt diese – ggf. nach Vornahme von Änderungen durch den anderen Fachausschuss – billigend zur Kenntnis.

#### **4.6. Einrichtung und Aufgaben von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen**

43 Zur Vorbereitung von Verlautbarungen oder zur Klärung einzelner Fachfragen können die IDW Fachausschüsse Arbeitsgruppen einrichten. Diese werden regelmäßig projektbezogen tätig und sind nach Abschluss der Arbeiten aufzulösen.

Die auf Dauer gerichtete Verfolgung der fachlichen Entwicklung auf einzelnen Themengebieten kann auch in Arbeitskreisen erfolgen, welche den Fachausschüssen zu-

geordnet werden. Die Einrichtung von Arbeitskreisen ist dem Vorstand des IDW vorbehalten. Die Fachausschüsse können dem IDW Vorstand die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen vorschlagen.

Neue Projektvorschläge sind von den Mitgliedern des Fachausschusses durch die Beschreibung des Vorhabens (Projektbeschreibung) vorzustellen. Zumindest ein Mitglied des Fachausschusses soll auch Mitglied der Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise sein. Die Fachausschüsse sollen den von ihnen eingerichteten Arbeitsgruppen bzw. vorgeschlagenen Arbeitskreisen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachleiter konkrete Aufgaben und Zeitpläne zuweisen. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert und priorisiert den Einsatz erforderlicher Ressourcen, ggf. im Einvernehmen mit dem IDW Vorstand.

- 44 Die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitgliedschaft sowie die Grundsätze zur Berufung, die in Abschn. 3.1 beschrieben werden, gelten mit Ausnahme von Tz. 16 entsprechend für die Mitgliedschaft in IDW Arbeitskreisen.
- 45 Für die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen von IDW Arbeitskreisen gilt Tz. 20 entsprechend.
- 46 Die Wahl des Vorsitzers eines Arbeitskreises erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises. Die Wahl des Vorsitzers eines Arbeitskreises ist vom IDW Vorstand zu bestätigen.
- 47 Die Grundsätze zur Beschlussfassung in Tz. 35-37 gelten analog für die Beschlussfassung in IDW Arbeitskreisen.

#### **4.7. Berichterstattung**

- 48 Über die Sitzung eines IDW Fachausschusses wird ein Ergebnisbericht verfasst, der von dem Vorsitz der Ausschusses gezeichnet wird.
- 49 Im Mitgliederbereich auf der IDW Website wird über die wesentlichen Ergebnisse der Fachausschüsse in einer neutralisierten Form berichtet, die weder die Namen einzelner Mitglieder und Gäste noch solche vertraulichen Aspekte enthalten darf, deren Offenlegung dem IDW, der Arbeit der Fachausschüsse oder einem seiner Mitglieder oder Gäste schaden könnte.
- 50 Auch über die Sitzung eines IDW Arbeitskreises oder einer IDW Arbeitsgruppe ist ein Ergebnisbericht zu verfassen. Je nach Sachverhalt bzw. Informationsbedarf der IDW Mitglieder sind die Ergebnisberichte der IDW Arbeitskreise und IDW Arbeitsgruppen nach den vorstehenden Grundsätzen und in Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss zu veröffentlichen.

## **5. Rechte und Pflichten der Sitzungsteilnehmer**

### **5.1. Vertraulichkeit der Sitzungen**

- 51 Die Mitglieder der IDW Fachgremien haben die ihnen zur Beratung vorgelegten Unterlagen sowie den Verlauf der Beratungen vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit der Beratungen eines dem Fachausschuss zugeordneten Arbeitskreises bzw. einer Arbeitsgruppe gilt nicht gegenüber diesem Fachausschuss.
- 52 Dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit wird auch bei der Abfassung der Ergebnisberichte Rechnung getragen, die in den nur für Mitglieder des IDW zugänglichen Bereich der IDW Website eingestellt werden. So wird davon Abstand genommen, die Vertreter abweichender oder unterschiedlicher Meinungen namentlich aufzuführen.
- 53 Soweit es die Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung erfordert, dürfen die Mitglieder der Fachgremien ihren bei der Sitzungsvorbereitung eingesetzten Mitarbeitern die Einsichtnahme in die Tagesordnung und in sonstige zur Beratung vorgelegte Unterlagen gewähren.
- 54 Die Mitglieder der IDW Fachgremien dürfen die Ergebnisse der Beratungen für die fachliche Meinungsbildung in ihrer beruflichen Praxis verwenden, sofern ein abgeschlossener Diskussionsstand erreicht und nicht eine besondere Vertraulichkeit vereinbart wurde. Gegenüber Dritten ist dabei eine Berufung auf die Auffassung des Fachgremiums nicht zulässig, solange hierüber nicht alle IDW Mitglieder Gelegenheit zur Kenntnisnahme zumindest durch Bekanntgabe der Beratungsergebnisse durch das IDW im Internet haben.
- 55 Eine Speicherung der IDW Verlautbarungen in den internen Netzen der Mitglieder bedarf einer Lizenzierung durch die IDW Verlag GmbH.
- 56 Diese Regelungen zur Vertraulichkeit gelten auch für an den Sitzungen teilnehmende Gäste. Eine Berichterstattung gegenüber den zuständigen Gremien der APAS bzw. der WPK durch die ständigen Gäste des HFA aus diesen Organisationen ist zulässig.

### **5.2. Abweichungen von Verlautbarungen**

- 57 Die Mitglieder der Fachgremien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass die verabschiedeten IDW Verlautbarungen bei Äußerungen ihrer Häuser beachtet werden, da andernfalls die Autorität der Fachgremien und die öffentliche Wahrnehmung von IDW Verlautbarungen als geltende Berufsauffassung in erheblicher Weise gefährdet würde. Dies gilt auch dann, wenn Mitglieder des Fachgremiums bei Verabschiedung der Verlautbarung (einschließlich der Verlautbarungsentwürfe) eine abweichende Auffassung vertreten haben. Die Mitglieder der Fachgremien werden ferner die in den IDW Verlautbarungen dargelegten Grundsätze in die Diskussionen im Rahmen ihrer internationalen Netzwerke einbringen.
- 58 Beabsichtigt ein Mitglied eines IDW Fachgremiums, in bestimmten Fällen – etwa bei der Abfassung fachlicher Beiträge im Schrifttum oder in Gutachten – von der Meinung des jeweiligen Fachgremiums abzuweichen, ist ein solches Vorgehen mit dem Vorsitz der betreffenden Fachgremien und dem zuständigen Fachleiter zu erörtern.

### **5.3. Hinweise auf die Mitgliedschaft**

- 59 Im Rahmen von Fachveranstaltungen soll bei der Vorstellung des Referenten auf eine Mitgliedschaft in IDW Fachgremien hingewiesen werden.
- 60 Mitglieder von IDW Fachgremien sollen bei der Darstellung und Erläuterung von Arbeitsergebnissen des IDW im Fachschrifttum mitwirken. In Fachbeiträgen soll auf die Mitgliedschaft in IDW Fachgremien hingewiesen werden.

### **5.4. Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten**

- 61 Mitglieder von IDW Fachgremien räumen dem IDW sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte und Befugnisse an den im Rahmen ihrer Mitarbeit in den IDW Fachgremien erzielten Ergebnissen ein.
- 62 Die Rechteeinräumung an das IDW erfolgt unentgeltlich, exklusiv für das IDW und räumlich, zeitlich, inhaltlich sowie in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Die Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung, zur Weiterübertragung an Dritte sowie zur ganzen oder teilweisen Verbindung mit anderen Werken oder Gegenständen ein.
- 63 Die Rechteeinräumung umfasst sämtliche Auswertungsformen und sämtliche Nutzungsarten. Übertragen werden somit insb. – jedoch nicht abschließend – das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Recht zur Auswertung auf elektronischen Datenträgern unter Einschluss sämtlicher audiovisueller Speichersysteme und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Nutzungsrechte an unbekanntem Nutzungsarten werden ebenfalls eingeräumt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 64 Die Mitglieder der IDW Fachgremien verzichten unwiderruflich auf eine Urheberbenennung.

### **5.5. Kartellrechtliche Compliance**

- 65 Die Mitglieder der IDW Fachgremien verpflichten sich, die Leitlinien des IDW zur kartellrechtlichen Compliance in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

### **5.6. Beachtung der Grundsätze für die Arbeitsweise der IDW Fachgremien**

- 66 Die Mitglieder der IDW Fachgremien verpflichten sich, die Grundsätze für die Arbeitsweise der IDW Fachgremien in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.